

11.05.84

EG - A - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemein-
schaften an den Rat über die derzeit geltenden Aus-
nahmeregelungen für Irland und das Vereinigte König-
reich gegenüber Nordirland im innergemeinschaftlichen
Handel mit Rindern, Schweinen und frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich bestimmter Maß-
nahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesiku-
läre Schweinekrankheit

KOM (84) 217 endg.; EG-Dok. 6627/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 892/84 -.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Betrifft: Derzeit geltende Ausnahmeregelungen für Irland und das Vereinigte Königreich gegenüber Nordirland im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, Schweinen und frischem Fleisch

A. AUSGANGSLAGE

1. Es sei daran erinnert, dass Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt wurden, gegenüber Nordirland bis zum 31. Dezember 1983 gemäß Artikel 4a der Richtlinie 64/432/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG ihre nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche auf Einfuhren von Rindern, Schweinen und frischem Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten anzuwenden.
2. Es sei auch daran erinnert, dass der Rat, als er die Ausnahmeregelungen bis zum 31. Dezember 1983 verlängerte, eine Erklärung zur Maul- und Klauenseuche abgab, die in das Ratsprotokoll aufgenommen wurde.

Darin forderte der Rat die Kommission auf, von der in Anwendung der Richtlinie gegenüber Drittländern bestehenden Möglichkeit Gebrauch zu machen, mit den Vereinigten Staaten, insbesondere im Rahmen der allgemeinen gesundheitspolizeilichen Probleme, die Fragen der Maul- und Klauenseuche im Handel mit Schlachttieren und tierischen Erzeugnissen und eine etwaige Regionalisierung der Gemeinschaftspolitik zu erörtern.

Der Rat forderte die Kommission auf, ihm die Ergebnisse dieser Gespräche zu übermitteln und ihm gegebenenfalls rechtzeitig zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten, damit er bis 31. Dezember 1983 eine Entscheidung treffen kann.

Der Rat wollte die Vorschläge der Kommission genau prüfen, um bis zum 31. Dezember 1983 Bestimmungen über die Einführung einer Regelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und frischem Fleisch festzulegen und dabei zum einen zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Kontrollmassnahmen für die Maul- und Klauenseuche bestehen und zum anderen, dass bestimmte traditionelle Handelsströme aufrechterhalten werden müssen. Im Rahmen dieser Regelung sollte auch eine Lösung zur Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit nichtgeimpften für die Schlachtung bestimmten Schweinen und ihrem Fleisch gefunden werden.

B. UNTERSUCHUNGEN DER KOMMISSION

3. Nach Ermittlung der wichtigsten Drittländer, die Handelspartner Irlands und Nordirlands sind, wurden Schreiben an Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Mexiko, Norwegen, Panama, Südkorea, Schweden und die Vereinigten Staaten verschickt, in denen im einzelnen die Gemeinschaftsbestimmungen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Tieren (Rindern und Schweinen), frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Einhufern sowie deren Fleischerzeugnissen erläutert wurden und in denen diese Länder gefragt wurden, wie sie reagieren würden, wenn Irland und Nordirland ihre Ausnahmeregelungen aufgeben und die Gemeinschaftsbestimmungen anwenden würden.

Zusätzlich wurden während der Treffen in Washington und Ottawa im vergangenen April direkte Kontakte zu den Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten und Kanadas aufgenommen.

4. Die Ergebnisse dieser Kontakte liessen sich nur langsam zu einem Gesamtbild zusammenfügen. Als ihr Bericht an den Rat fertiggestellt werden musste, stellte die Kommission fest, dass trotz mehrfacher formeller und informeller Mahnungen lediglich die Hälfte der betreffenden Drittländer Antworten übermittelt hatte. In dem von der Kommission für den Rat abgefassten Zwischenbericht teilte sie mit, dass noch kein besonderer Vorschlag unterbreitet werden kann, dem Rat jedoch Anfang 1984 ein vollständiger Bericht mit geeigneten ergänzenden Vorschlägen zugeleitet werden soll.
5. Nach Verhandlungen ermächtigte der Rat Irland und das Vereinigte Königreich, bis 30. Juni 1984 bezüglich Nordirland die einzelstaatlichen Vorschriften über Maul- und Klauenseuche auf Einfuhren von Rindern und Schweinen (Artikel 4a der Richtlinie 64/432/EWG) und von frischem Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten (Artikel 13 der Richtlinie 72/461/EWG) anzuwenden.
6. Die Kommission hat die betreffenden Drittländer weiterhin ersucht, ihre voraussichtliche Reaktion im Rahmen ihrer Einfuhrpolitik für den Fall anzugeben, dass Irland und Nordirland ihre Ausnahmeregelungen aufgeben und die Gemeinschaftsbestimmungen über den Handel mit Rindern, Schweinen und frischem Fleisch anwenden. Die von der Kommission erzielten Untersuchungsergebnisse sind im Anhang beschrieben.

C. ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN DURCH DIE KOMMISSION

7. - Die meisten Drittländer werden den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen aus Irland und Nordirland nach ihren geltenden Vorschriften fortsetzen, solange Irland und Nordirland frei bleiben von Maul- und Klauenseuche (ohne Impfung) und durch Beurkundung bescheinigt wird, dass es sich um Tiere und tierische Erzeugnisse irischen bzw. nordirischen Ursprungs handelt.

- Bezüglich der im innergemeinschaftlichen Handel für die Einfuhr nach Irland und Nordirland vorgesehenen Tiere geben sich Drittländer mit den Garantien gemäss Artikel 4b der Ratsrichtlinie 64/432/EWG zufrieden. Mindestens ein Drittland hat hervorgehoben, dass Schlachttiere die gleichen Bedingungen wie Zuchttiere erfüllen müssen, d.h. einer Untersuchungs- und Quarantäneregelung unterworfen werden.
- Was das Frischfleisch angeht, so haben die meisten Drittländer der Kommission mitgeteilt, dass zusätzliche Garantien erforderlich sind, wenn aus Ländern eingeführt wird, deren Status bezüglich der Maul- und Klauenseuche ihrer Meinung nach geringer als ihr eigener ist.
- Diese Garantien umfassen die Zusicherung, dass das nach diesen Drittländern ausgeführte Fleisch von heimischen Tieren stammt und so verarbeitet ist, dass eine strikte Trennung zwischen inländischem und aus anderen Ländern eingeführtem Fleisch gewährleistet ist (sogenannte "non-comminglement"-Regelung).
- Die einführenden Drittländer haben weiterhin dargelegt, dass die Entscheidung über die Garantien und die Billigung der "non-comminglement"-Regelung durch bilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird.
- Von drei Drittländern stehen noch endgültige und formelle Antworten aus.

8. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen und der Wahrscheinlichkeit, dass die übrigen Drittländer sich ebenfalls formell für eine Lösung aussprechen, die sich grundsätzlich auf die Gewährleistung des staatlichen Ursprungs und/oder der "non-comminglement"-Regelung stützt, muss die Kommission zu dem Schluss gelangen, dass die Gemeinschaftsrichtlinien möglichst bald auf Irland und Nordirland Anwendung finden sollten, da der Ausfuhrhandel aus den betreffenden Mitgliedstaaten ohne Schwierigkeiten und mit einem Minimum an verwaltungsmässiger Anpassung fortgesetzt würde.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

9. Unter Berücksichtigung der seit 1977 erworbenen Erfahrung vertritt die Kommission die Auffassung, dass die im Handel mit lebenden Tieren im Fall des Vereinigten Königreichs und Dänemarks angewandten Vorschriften sehr gute Ergebnisse erbracht haben und deshalb beibehalten werden sollten. Diese Vorschriften sollten auch auf Irland und Nordirland Anwendung finden und sich gleichermassen auf Zucht-, Mast- und Schlachttiere erstrecken.

Aufgrund der seit vielen Jahren gemachten Erfahrungen vertritt die Kommission bezüglich frisches Fleisch die Auffassung, dass die vom Vereinigten Königreich und von Dänemark angewandten allgemeinen Handelsvorschriften (einschliesslich der möglichen Anwendung der Schutzklausel) jetzt auch auf Irland und Nordirland Anwendung finden sollten.

In dieser Beziehung erinnert die Kommission den Rat daran, dass ein Vorschlag zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in dringenden Lagen gemacht wurde, dem die gesamte Schlachtung aller Tiere der empfindlichen Arten zugrunde lag. Ein solcher Vorschlag wird nach seiner Annahme ausreichende Sicherheiten für die Ausmerzungen der Krankheit bieten. Inzwischen wird in dringenden Fällen, wenn diese Schlachtung nicht erfolgt, die Kommission bei der Anwendung der Schutzklausel die Garantien verstärken, die normalerweise im Rahmen der Richtlinie 72/461/EWG gelten, so dass es den Mitgliedstaaten, die die Impfung nicht durchführen, möglich ist, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verbote betreffend die infizierten Betriebe und ein Gebiet im Umkreis von 10 km dieser Betriebe für einen Zeitraum von 6 Monaten aufrechtzuerhalten.

10. Gestützt auf Auskünfte von Drittländern und überzeugt davon, dass jede Drittlandsmassnahme ungerechtfertigt wäre, die über die "non-comminglement"-Regelung hinausgeht, ist die Kommission der Meinung, dass die Gemeinschaftsrichtlinien auf Irland und Nordirland voll Anwendung finden könnten.

Bei lebenden Tieren, auch Schlachttieren, müssen die Erfordernisse des Artikels 4 a der Richtlinie 64/432/EWG von allen Mitgliedstaaten einschliesslich Irland und Nordirland weiterhin und formell angewandt werden. Der diesbezügliche Vorschlag der Kommission ist im Anhang beigelegt.

Was frisches Fleisch angeht, so soll nach Auffassung der Kommission die Ausfuhr nach den betreffenden Drittländern unter Gewährleistung der Trennung zwischen dem dorthin auszuführenden inländischen Fleisch und dem Einfuhrfleisch, d.h. der Anwendung der "non-comminglement" - Regelung, fortgeführt werden. Diese Regelung liesse sich ohne Schwierigkeiten anwenden.

Die Einfuhr von frischem Fleisch durch Ausfuhrmitgliedstaaten aus Drittländern, wo die Maul- und Klauenseuche noch auftritt, wird wie bisher gemäss der Drittlands-Richtlinie unter Berücksichtigung der Lage in den nichtimpfenden Mitgliedstaaten durch Kommissionsentscheidung geregelt.

Auffassung dritter Länder zu ihren künftigen Vorschriften bezüglich des Handels mit Irland und Nordirland für den Fall, dass die geltenden Ausnahmeregelungen nicht mehr angewandt werden

AUSTRALIEN:

Nach der australischen Gesetzgebung über Tierquarantäne werden bei der Einfuhr von bestimmten Tieren und von tierischen Erzeugnissen aus Irland und Nordirland - da diese Länder frei sind von Maul- und Klauenseuche (auch von klassischer und afrikanischer Schweinepest) - Zugeständnisse gemacht.

Die betreffenden Erzeugnisse sind:

Schweinefleisch in Dosen

Milcherzeugnisse (Milch, Rahm, Kasein, Speiseeis)

Käse

Tierdarm

Rinderhäute (ungegerbt)

Reit- und Spannpferde

Die vorgeschlagene Änderung der irischen und nordirischen Einfuhrpolitik würde keine Beeinträchtigung des Status der genannten Erzeugnisse bezüglich der Zulassung zur Einfuhr nach Australien zur Folge haben.

Nach Australien dürfen folgende Tiere aus Irland und Nordirland unmittelbar eingeführt werden:

Hunde und Katzen

Rinder

Pferde

Schweine

Die vorgeschlagene Änderung der irischen und nordirischen Einfuhrpolitik würde keine Beeinträchtigung der unmittelbaren Einfuhr dieser Tierarten zur Folge haben. Bei einem tatsächlichen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche jedoch würde die direkte Einfuhr von Rindern und Schweinen untersagt (bei Schweinen auch bei Ausbruch von klassischer und afrikanischer Schweinepest sowie vesikulärer Schweinekrankheit).

Nicht in Dosen abgefülltes Fleisch darf aus Irland und Nordirland nicht nach Australien eingeführt werden und ist deshalb für die aufgeworfenen Fragen unwesentlich.

KANADA

Die erste Antwort lautete folgendermassen:

"Aufgrund einiger Punkte der Gemeinschaftsrichtlinie würde sich der Irland und Nordirland zuerkannte Status der Seuchenfreiheit ändern, beispielsweise:

1. Nach den kanadischen Vorschriften gilt die Anerkennung des Status der Maul- und Klauenseuchefreiheit nur auf einer bilateralen Grundlage und nicht für die einzelnen Betriebe.
2. Gegen Maul- und Klauenseuche geimpfte Tiere kommen für die Einfuhr nach Kanada nicht in Betracht und einem Land, in dem Impfungen vorgenommen werden, wird der Status der Seuchenfreiheit nicht zuerkannt.
3. Schlachttiere aus Ländern, die von Maul- und Klauenseuche befallen sind, dürfen nicht nach Kanada eingeführt werden. Die Praxis dürfte also eine Änderung von Irlands Status sowohl bei Tieren als auch bei Fleisch zur Folge haben.
4. Was die Einfuhr von Fleisch von Tieren aus Ländern angeht, die von Maul- und Klauenseuche befallen sind, so wird von Kanada kein frisches Fleisch von Tieren, die gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sind, oder aus Ländern eingeführt, die solche Impfungen vornehmen.
5. Bezüglich der Einfuhr von Fleischerzeugnissen gelten die gleichen Vorbehalte wie für frisches Fleisch (s. Absatz 4).

Die Auswirkungen der Richtlinie waren nicht einfach zu beurteilen, da sie auf Bestimmungen und Direktiven Bezug nimmt, die die kanadischen Beamten nicht kennen. Sollten Irland und Nordirland die betreffende Richtlinie annehmen, so dürfte sich insgesamt als Ausweg nur die Verschärfung der Einfuhrbestimmungen für lebende Tiere, um nach einer mittleren eine bestmögliche Sicherheit zu erzielen, und das Verbot der Einfuhr von frischem Fleisch, von Fleisch- und Nebenerzeugnissen anbieten."

Während der folgenden Sitzungen mit kanadischen Beamten wurde die Auffassung der irischen Vertreter zur Impfung gegen Maul- und Klauenseuche ebenso erläutert wie das Verfahren der Einfuhr von Schlachttieren. Nach einer mündlichen Vereinbarung würde Kanada die "non-comminglement"-Regelung grundsätzlich akzeptieren.

Die formelle Bestätigung der geänderten Auffassung Kanadas steht noch aus.

JAPAN:

Die Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts auf Irland und Nordirland würde keine Änderung der Auffassung Japans als Einführer von frischem Fleisch und Eingeweiden von Klautentieren zur Folge haben, sofern der jetzige Status von Irland und Nordirland unverändert bleibt.

Japan ist bereit, unter folgenden Bedingungen die "non-comminglement"-Regelung zu akzeptieren:

1. Die Tätigkeit der Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe, die Fleisch für Japan erzeugen, darf sich nur auf Tiere und frisches Fleisch aus Irland oder Nordirland bzw. aus anderen Ländern erstrecken, die zumindest seit 6 Monaten frei sind von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanischer Schweinepest und in denen gegen diese Krankheit nicht geimpft worden ist.
2. Zur Gewährleistung der Einhaltung von Absatz 1 sollten die Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe von der Zentralbehörde auf der Grundlage eines Gesetzes oder einer anderen Regelung zugelassen werden, das/die Strafvorschriften und die Rücknahme der Zulassung einschliesst.
Die Zentralbehörde sollte Japan die Namen der Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe, ihre Kontrollnummern und andere wichtige Angaben mitteilen, bevor mit der Ausfuhr aus diesen Betrieben begonnen wird. Mitgeteilt werden sollte Japan auch jeder Widerruf der Zulassung.
3. Auf Antrag der japanischen Behörden muss eine Inspektion der zugelassenen Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe durch japanische Sachverständige genehmigt werden.
4. Irland und Nordirland müssen ihre Vorschriften beibehalten, durch die die Einfuhr von Tieren und von frischem Fleisch aus den Drittländern verboten werden kann, in denen Maul- und Klauenseuche, Rinderpest und afrikanische Schweinepest auftreten.

SÜDKOREA:

1. Auch bei vollständiger Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auf Irland wird die koreanische Regierung ihre Vorschriften bezüglich der Einfuhr von Tieren und Fleisch aus Irland nicht ändern.

2. Da die koreanische Regierung gegenüber Grossbritannien insgesamt eine ganzheitliche Politik beibehalten hat, dürfte es schwierig sein, Nordirland als eine getrennte und von Grossbritannien unabhängige Einheit einzustufen, obwohl die unabhängige Auffassung Nordirlands zu den Vorschriften über Maul- und Klauenseuche sehr verständlich ist.

MEXIKO:

Die mexikanischen Behörden haben mitgeteilt, dass besondere veterinärpolizeiliche Einschränkungen angewandt werden, um die Einfuhr von angesteckten Erzeugnissen zu verhindern. Nähere Erläuterungen über die Art dieser Einschränkungen stehen noch aus.

NEUSEELAND:

Nach der neuseeländischen Beurteilung des irischen und nordirischen Status für den Fall, dass die Ausnahmeregelungen bezüglich Maul- und Klauenseuche wegfallen, könnte Neuseeland Fleischerzeugnisse akzeptieren, sofern sie irischen Ursprungs und in Betrieben verarbeitet worden sind, deren Tätigkeit sich nicht auf eingeführtes Fleisch erstreckt.

Im allgemeinen würde die Einfuhr von lebenden Tieren nach Neuseeland durch keine der für die irische oder nordirische Einfuhrpolitik in Betracht gezogenen Änderungen beeinträchtigt. Die neuseeländischen veterinärpolizeilichen Protokolle schliessen Sicherheitsfaktoren ein, so dass nur in Irland geborene Tiere für die Ausfuhr nach Neuseeland in Frage kommen. Diese Tiere müssen nach 28tägiger Absonderung auf dem Herkunftsbetrieb während der 14 Tage vor der Ausfuhr in einer von anderen Tieren völlig abgeschiedenen Quarantänestation gehalten werden. Alle Tiere müssen in Neuseeland erneut unter Quarantäne gestellt werden.

NORWEGEN:

Anträge auf Genehmigung der Einfuhr von lebenden Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Irland bzw. Nordirland nach Norwegen werden wie bisher anhand des Stands der Tiergesundheit in dem jeweiligen Land und nicht nach dessen Einfuhrpolitik beurteilt. Es wird jedoch stets erforderlich sein, dass die einzuführenden Tiere und tierischen Erzeugnisse irischen/nordirischen Ursprungs sind.

PANAMA:

Die ursprüngliche Antwort wurde den gestellten Fragen nicht gerecht. Eine neue Antwort wird erwartet.

SCHWEDEN:

Die schwedischen Veterinärbehörden haben den Fragebogen untersucht und folgende Antworten erteilt: Solange Irland und Nordirland, was die ansteckenden Krankheiten von wesentlicher Bedeutung angeht, ihren günstigen Stand aufrechterhalten und die Behörden beurkunden können, dass die betreffenden Tiere in diesen Ländern geboren und aufgezogen wurden, sehen die schwedischen Behörden keinen Grund, ihre derzeitige Einfuhrpolitik gegenüber Irland und Nordirland zu ändern.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA:

Hinsichtlich der Einfuhr von tierischen Erzeugnissen durch Irland und Nordirland aus Ländern, in denen MKS auftritt (die USA betrachten Länder, die weiterhin gegen MKS impfen, als von dieser Krankheit befallen) würden Irland und Nordirland einer besonderen Kategorie zugeordnet, die alle Länder einschliesst, die frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch oder andere tierische Erzeugnisse wie Nebenerzeugnisse aus Ländern einführen, in denen MKS auftritt. Diese Gruppe von Ländern umfasst derzeit Finnland, Grossbritannien, Japan, Norwegen, Schweden und Dänemark.

Die Einfuhr von Fleisch oder anderen frischen, gekühlten oder gefrorenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus den genannten Ländern nach den Vereinigten Staaten bedingt eine Bescheinigung, dass diese Erzeugnisse in einem zugelassenen Betrieb erzeugt worden sind, dem keine Tiere aus von MKS befallenen Ländern oder Tiere angeliefert werden, die durch solche Länder befördert worden sind. Überdies dürfen von dem Betrieb weder tierische Erzeugnisse noch Fleisch übernommen werden, die von Tieren aus einem von MKS befallenen Land stammen.

Sollte Irland und Nordirland Rinder aus von MKS befallenen Ländern unter Bedingungen einführen, die weniger streng als die Einfuhrbestimmungen der USA sind, so würden folgende Bedingungen gelten:

1. Aus von MKS befallenen Ländern nach Irland oder Nordirland eingeführte Tiere dürfen in die Vereinigten Staaten nur verbracht werden, wenn die Einfuhr über die Quarantäneeinrichtungen von Fleming Key erfolgt.
2. Von der ersten Nachkommengeneration dieser eingeführten Rinder wird verlangt, dass der in Irland oder Nordirland vorgenommene "Probang-Test" zur Virusfeststellung negativ ausfällt. Der "Probang-Test" wird während der 30tägigen Inquarantänestellung durch das USDA nicht wiederholt.
3. Auf andere im Land geborene Rinder werden die gleichen Anforderungen angewandt wie die, die jetzt für irische Rinder gelten.
4. Die anderen Untersuchungsbestimmungen für Brucellose, Tuberkulose usw. bleiben im wesentlichen unverändert.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass - sollte Irland oder Nordirland Rinder oder Schweine zur sofortigen Schlachtung aus einem von den USA nicht als MKS-frei angesehenen Land einführen, ohne diese Tiere bei Ankunft einem vorgeschriebenen Quarantäneverfahren zu unterziehen - die Grundlage für den Verlust des MKS-freien Status Irlands, soweit es die USA betrifft, geschaffen würde.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich bestimmter Massnahmen
gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 64/432/EWG des Rates (1) zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/646/EWG (2),
regelt die tiergesundheitsrechtlichen Bedingungen, denen lebende Rinder und Schweine für
den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr genügen müssen.

Die Mitgliedstaaten wenden derzeit zur Kontrolle und Verhütung der Maul- und
Klauenseuche unterschiedliche Massnahmen an. Diesen Staaten müssen unabhängig von
der angewandten Gesundheitspolitik geeignete und unbedingt notwendige Garantien
geboten werden, bis zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche angeglichenen Mass-
nahmen zur Anwendung kommen.

Einige Garantien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit müssen im Rahmen der
im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Schweinen geltenden Vorschriften
beibehalten werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 64/432/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 3

- wird Buchstabe a) gestrichen
- werden die Buchstaben b), c), d) und e) zu Buchstaben a), b), c) bzw. d)
ersetzt.

.../...

(1) ABl. Nr. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

(2) ABl. Nr. 360 vom 23.12.1983, S. 44.

2. In Artikel 3 Absatz 6

- wird Buchstabe a) gestrichen,
- werden die Buchstaben b) und c) zu Buchstaben a) bzw. b) ersetzt.

3. Artikel 4a erhält folgende Fassung :

"Artikel 4a

Hinsichtlich der gegen Maul- und Klauenseuche sowie der vesikulären Schweinekrankheit erforderlichen zusätzlichen Massnahmen gelten folgende Bestimmungen :

1. Die seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Mitgliedstaaten, die keine Impfungen durchführen und in ihrem Hoheitsgebiet seit weniger als einem Jahr geimpfte Tiere nicht zulassen, können das Verbringen von lebenden Rindern und Schweinen in ihr Hoheitsgebiet von folgenden Bedingungen abhängig machen :
 - A) Garantie der Nichtimpfung der Tiere aus einem den gleichen Bedingungen genügenden Mitgliedstaat gegen Maul- und Klauenseuche;
 - B) bei Tieren aus einem seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche freien Mitgliedstaat, der Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet geimpfte Tiere zulässt :
 - a) Garantie der Nichtimpfung der Tiere gegen Maul- und Klauenseuche;
 - b) bei Rindern Garantie des negativen Ergebnisses eines Tests zur Feststellung des Maul- und Klauenseuchevirus durch Rachenabstrich (des sogenannten Probang-Tests);
 - c) bei Rindern und Schweinen Garantie des negativen Ergebnisses eines serologischen Tests zur Feststellung von Maul- und Klauenseuche-Antikörpern;
 - d) bei Schweinen Garantie des negativen Ergebnisses eines serologischen Tests zur Feststellung von Antikörpern der vesikulären Schweinekrankheit;
 - e) bei Rindern und Schweinen Garantie der abgesonderten Haltung entweder im Betrieb oder in einer Quarantänestation während 14 Tagen unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes; diesbezüglich darf kein Tier, das sich im Herkunftsbetrieb oder gegebenenfalls in der Quarantänestation befindet, während 21 Tagen vor dem Versand gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sein und im selben Zeitraum kein Tier - ausser den zu versendenden Tieren - in den Betrieb oder die Quarantänestation verbracht worden sein;

.../...

- f) Garantie der Haltung unter Quarantäne während 21 Tagen;
 - C) bei Tieren aus einem Mitgliedstaat, der nicht seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche ist :
 - a) Garantien gemäss Punkt B
 - b) gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 12 zu erlassende zusätzliche Garantien.
2. Mitgliedstaaten, die Impfungen durchführen und geimpfte Tiere auf ihrem Hoheitsgebiet zulassen, können das Verbringen von lebenden Rindern in ihr Hoheitsgebiet von folgenden Bedingungen abhängig machen :
- A) Bei Tieren aus einem den gleichen Bedingungen genügenden Mitgliedstaat :
 - a) bei über vier Monate alten Zucht- oder NutZRindern Garantie der Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 4 Monate vor dem Versand gegen die Typen A, O und C des Maul- und Klauenseuchevirus mit einem Impfstoff, der aus inaktiviertem und von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassenem und kontrolliertem Virus gewonnen worden ist;
 - b) bei über vier Monate alten Schlachtrindern Garantie der Impfung mindestens 15 Tage und höchstens 4 Monate vor dem Versand gegen die Typen A, O und C des Maul- und Klauenseuchevirus mit einem Impfstoff, der aus inaktiviertem und von der zuständigen Behörde des Versandlandes zugelassenem und kontrolliertem Virus gewonnen worden ist; die Gültigkeitsdauer der Impfung wird jedoch auf 12 Monate erhöht bei den Rindern, die erneut in einem Mitgliedstaat geimpft worden sind, wo diese Tiere einer jährlichen Impfung unterzogen und bei Befall mit Maul- und Klauenseuche systematisch geschlachtet werden;
 - B) bei Tieren aus einem Mitgliedstaat, der seit mindestens zwei Jahren von Maul- und Klauenseuche frei ist, der keine Impfungen durchführt und in seinem Hoheitsgebiet seit weniger als einem Jahr geimpfte Tiere nicht zulässt. Garantie der Nichtimpfung gegen Maul- und Klauenseuche.
3. A. Werden die in diesem Artikel genannten Tests auf dem Betrieb vorgenommen, so müssen die zum Versand bestimmten Tiere bis zu ihrem Versand von den übrigen Tieren abgesondert werden.

.../...

B. Zur Anwendung dieses Artikels gilt ein Mitgliedstaat bei Feststellung von Krankheitsherden auf einem Teil seines Hoheitsgebiets weiterhin als seit mindestens zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche, sofern die Seuche innerhalb von weniger als drei Monaten beseitigt worden ist."

4. Artikel 4b wird gestrichen.

5. Artikel 4c wird Artikel 4b.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1984 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die derzeit geltenden Ausnahmeregelungen für Irland und das Vereinigte Königreich gegenüber Nordirland im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, Schweinen und frischem Fleisch

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche und die vesikuläre Schweinekrankheit

KOM(84) 217 endg.; EG-Dok. 6627/84

- Drucksache 222/84 -

2. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene

KOM(84) 379 endg.; EG-Dok. 8723/84

- Drucksache 377/84 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.